

Vereinbarung über Ausgleichszahlungen an Gemeinden
(Ausgleichsvereinbarung)

zwischen

der 50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A,
12435 Berlin

– im Folgenden: Vorhabenträgerin –

und

der Gemeinde Musterstadt

– im Folgenden: Gemeinde –

I. Präambel

Der Bundestag hat infolge des Reaktorunglücks in Fukushima im August 2011 den Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Atomenergie bis zum Jahr 2022 und die schrittweise Umstellung auf erneuerbare Energien (Windkraft, Solarkraft, Wasserkraft, Geothermie, Biomasse) beschlossen (sog. „Energiewende“). Im Mittelpunkt des „Energiepakets 2011“ steht der beschleunigte Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in Deutschland, für den das Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizität vom 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690) die Grundlage bietet. Wesentliche Beschleunigungselemente sind die Pflicht zur Entwicklung und bundesweiten Konsultation von Netzentwicklungsplänen, hierauf aufbauend die Aufnahme von Stromleitungen mit europäischer oder überragender Bedeutung im Bundesbedarfsplan, eine verfahrensmäßige Straffung und Beschleunigung der Zulassungsverfahren und eine Verkürzung des Rechtswegs durch das neu geschaffene Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzgeber auch die Option vor, mit Hilfe von Ausgleichszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber mögliche Beeinträchtigungen zu kompensieren, die im Zusammenhang mit dem Leitungsneubau stehen, und so die Akzeptanz bei den Bewohnern des Gemeindegebiets zu erhöhen. Anders als bei anderen Infrastrukturvorhaben wie Straßen oder Schienen haben die Städte und Gemeinden entlang einer neuen Stromtrasse keinen eigenen Nutzen von dem Infrastrukturprojekt, z.B. durch Verbesserung der örtlichen Infrastruktur durch Ausfahrten oder Haltepunkte. Soweit daher Netzbetreiber an betroffene Städte und Gemeinden Ausgleichszahlungen vornehmen, werden diese ausdrücklich als Kosten des Netzbetriebs bzw. als nicht beeinflussbare Kostenteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, anerkannt (§ 5 Abs. 4 StromNEV, § 11 Abs. 2 Nr. 8b ARegV). Erfasst werden nur Zahlungen für Freileitungen

auf Transportnetzebene bis zu einer Höhe von 40.000 € pro Trassenkilometer auf Basis von Vereinbarungen, die vor der Inbetriebnahme der Leitung abgeschlossen wurden. Dies betrifft sowohl die Errichtung neuer Leitungen, die in einer neuen Trasse gebaut werden sollen, als auch Leitungen, die sich bereits im Planungsstadium befinden (s. BT-Drs. 17/6073, S. 35).

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, eine Stromleitung als 380-kV-Freileitung neu zu errichten und zu betreiben, die teilweise auch über das Gebiet der Gemeinde verläuft. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für die Stromleitung folgende Vereinbarung. Der Aufsichtsrat der Vorhabenträgerin hat der Entscheidung der Geschäftsführung der Vorhabenträgerin, Ausgleichszahlungen dieser Art zu leisten, die Zustimmung erteilt:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zahlung einer Ausgleichsleistung durch die Vorhabenträgerin an die Gemeinde, um mögliche Beeinträchtigungen durch die Stromleitung im Gemeindegebiet pauschal abzugelten und so die Akzeptanz für den Leitungsneubau bei den Bewohnern des Gemeindegebiets zu erhöhen. Die Ausgleichsleistung dient damit dem Abbau von Vorbehalten gegenüber dem Netzausbau bei der Bevölkerung und hat eine Befriedungsfunktion.

§ 2 Berechnungsgrundlage für die Ausgleichszahlung

- (1) Der Betrag errechnet sich auf der Grundlage der im Gemeindegebiet liegenden Länge der Leitungstrassenachse (im Folgenden Leitungslänge) multipliziert mit einem Geldbetrag, der sich zusammensetzt aus einem Sockelbetrag nach (2) und einem nach Anwendungsfall nach (3) und Anzahl der elektrischen Systeme nach (4) der Höhe nach gestaffelten Aufschlag.
- (2) Der für alle Anwendungsfälle nach (3) anwendbare Sockelbetrag beträgt 10.000 € pro KM Leitungslänge.
- (3) Erfasst werden die Anwendungsfälle
 - a) Leitungsneubau 380kV, einschließlich Leitungsneubau in Parallelführung,
 - b) Leitungsneubau 380kV und eine Leitungsmitnahme eines Leitungsneubaus geringerer Spannungsebene und
 - c) Leitungsneubau 380kV und eine Leitungsmitnahme einer Bestandsleitung geringerer Spannungsebene.

- (4) Gestaffelt nach Anzahl der elektrischen Systeme und Anwendungsfall nach (3) werden je nach Anwendungsfall folgende Geldbeträge dem Sockelbetrag nach (2) als Aufschlag hinzugerechnet:
- a) 6.000 € pro KM Leitungslänge für jedes elektrische System eines 380kV-Leitungsneubaus nach (3) lit. a und/oder
 - b) 3.000 € pro KM Leitungslänge für jedes elektrische System eines Leitungsneubaus geringerer Spannungsebene im Falle einer Leitungsmitnahme nach (3) lit. b und/oder
 - c) 2.000 € pro KM Leitungslänge für jedes elektrische System einer Bestandsleitung geringerer Spannungsebene im Falle einer Leitungsmitnahme nach (3) lit. c.
- (5) Aus den vorgenannten Rechenschritten nach (1)-(3) ergeben sich die in Anhang 1 ausgewiesenen Anwendungsfälle.

§ 3 Ausgleichszahlung der Vorhabenträgerin

- (1) Die Vorhabenträgerin leistet an die Gemeinde zur Erreichung des sich aus der Präambel und § 1 ergebenden Leistungszwecks gemäß der Berechnungsgrundlage des § 2 dieser Vereinbarung eine Ausgleichszahlung in Gestalt eines einmaligen pauschalen Geldbetrages in Höhe von XXXX €. Die Zusammensetzung der Ausgleichszahlung nach § 2 ergibt sich aus Anlage 2.
- (2) Die gem. (1) zu zahlende Ausgleichsleistung an die Gemeinde wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme der Stromleitung fällig. Erfolgt die Errichtung der Stromleitung abschnittsweise, ist Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Betriebsaufnahme der gesamten Stromleitung.
- (3) Die Verwendung der Ausgleichsleistung durch die Gemeinde unterliegt keiner Zweckbindung. Die Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 4 Keine Verpflichtung der Gemeinde

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung und die Gewährung der Ausgleichszahlung werden keine Verpflichtungen der Gemeinde begründet. Die hoheitlichen Rechte und Pflichten der Gemeinde bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Die Vereinbarung soll keinen Einfluss haben auf die Position, die die Organe und Vertreter der Gemeinde zu dem Vorhaben einnehmen und in öffentlich-rechtliche Planungsverfahren einbringen.

§ 5 Nachträgliche Änderungen des Trassenverlaufs

Sofern sich nach Abschluss dieser Vereinbarung der bestandskräftig planfestgestellte Trassenverlauf ändert und dadurch das Gemeindegebiet nicht mehr beeinträchtigt wird, entfällt die Pflicht der Vorhabenträgerin, an die Gemeinde die Ausgleichsleistung zu zahlen. Bereits geleistete Ausgleichsleistungen sind von der Gemeinde unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 6 Wirksamkeit, Voraussetzung

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung sowie der Genehmigung bzw. Bescheinigung der rechtlichen Unbedenklichkeit durch die nach Landesrecht zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Mit Eintritt dieser Voraussetzung wird die Vereinbarung rechtswirksam, und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung.

§ 7 Nachweispflicht

- (1) Die Gemeinde teilt der Vorhabensträgerin unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung gemäß § 5 die Bankverbindung mit, auf die der Betrag überwiesen werden soll.
- (2) Die Gemeinde weist der Vorhabensträgerin unverzüglich und vor der geplanten Auszahlung der Ausgleichsleistung das Vorliegen der Zustimmung der Gemeindevertretung sowie der Genehmigung bzw. Bescheinigung der rechtlichen Unbedenklichkeit durch die nach Landesrecht zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach, z.B. durch Vorlage entsprechender Dokumentation. Eine Auszahlung ohne Vorlage der vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

§ 8 Transparenz

Die Vorhabensträgerin und die Gemeinde werden über Abschluss und Inhalt der Vereinbarung jederzeit Transparenz herstellen. Sie sind berechtigt, über die Tatsache des Abschlusses der Vereinbarung und ihren Inhalt öffentlich zu informieren und die abgeschlossene Vereinbarung zu veröffentlichen.

§ 9 Kündigung

Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Vereinbarung zu kündigen. Bereits geleistete Ausgleichsleistungen sind von der Gemeinde unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der vorliegenden Vereinbarung rechtlich oder wirtschaftlich entsprechen oder jedenfalls am nächsten kommen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde:

_____, den _____

Für die Vorhabenträgerin:

Berlin, den _____

Für den Vorhabenträger 50Hertz

Für den Vorhabenträger 50Hertz

**Anlage 1 zur Vereinbarung über Ausgleichszahlungen an Gemeinden
(Ausgleichsvereinbarung):**

Anwendungsfälle

1	4 Systeme 380kV (Neubau) + 2 Systeme 110kV (Mitnahme Neubau)	40T€/km
2	4 Systeme 380kV (Neubau) + 2 Systeme 110kV (Mitnahme Bestandsleitung)	38T€/km
3	4 Systeme 380kV (Neubau)	34T€/km
4	2 Systeme 380kV (Neubau) + 2 Systeme 110kV (Mitnahme Neubau)	28T€/km
5	2 Systeme 380kV (Neubau) + 2 Systeme 110kV (Mitnahme Bestandsleitung)	26T€/km
6	2 Systeme 380kV (Neubau)	22T€/km

**Anlage 2 zur Vereinbarung über Ausgleichszahlungen an Gemeinden
(Ausgleichsvereinbarung):**

Individuelle Zusammensetzung der Ausgleichszahlung

Anwendungsfall	Pauschalbetrag/ Leitungslänge	Leitungslänge auf dem Gemeindegebiet	Individualbetrag pro Anwendungsfall
Sockelbetrag	10T€/km	X	XXX
a) 2 Systeme 380kV (Neubau)	12T€/km	X	XXX
b) 2 Systeme 110kV (Mitnahme Neubau)	6T€/km	X	XX
c) 2 Systeme 110kV (Mitnahme Bestands- leitung)	4T€/km	X	XX
Summe: Sockelbetrag + a) + b) + c)			XXXXX